

richterlichen und verwaltenden Beamten des Deutschen Reiches (sowie, als der einzelnen Bundesstaaten sollen durch einen Eid verpflichtet werden, diese Verfassung ausüben zu erhalten. Es geschieht und ausgefertigt wie oben.

**Tagesgeschichte.**

**Die Frankfurter Verammlung.**

Die Frankfurter Verammlung von 31. März d. J. beendete einen so wichtigen Abschnitt in der Geschichte unse- rer Vaterland, daß es weit der Mühe werth ist, noch einen Blick auf den Gang und den Charakter ihrer Verhandlungen zu werfen. Denn es haben sich in den wenigen Tagen ihrer Zusammenkunft die Parteien und ihre Behauptungen so klar herausgestellt, daß ihre Einträge noch heute durch ganz Deutschland nachwirken, und es sind Erörterungen gesammelt worden, die für die Zukunft unse- rer Vaterland nicht ver- letzen können und werden.

Erörterungen aus einer pärti- schen Gesichtspunkt, wie für Deutschland noch nie gesehen, trug sie auch die Ver-

feuchten und alle die Handreich, sie schau auf und und erwarten, daß jeder seine Pflicht thut. Kräftig ist bei den Verhandlungen, welche diesen Worten folgten, die Ver- fassung, daß die republikanische Partei, welche freieren zu offener Gewaltthat fortgeschritten ist, in der großen Mehrheit der Verammlung keinen Anklang fand und daß man zu der Einsicht kam, daß ein vom Volk gewähltes Parlament allein es ist, das zur Grundlegung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung der Erbverträge der Bundesstaaten mit der Gegenwart berechtigt ist. Der fünftägige Ausschuß hat um durch seinen Berichtenden Seiten die im Parlament gefassten Be- schlüsse zusammengefaßt und wie diesen sie hier mit, eben auf eine Beurtheilung derselben einzugehen, die allerdings in den Hauptpunkten nur beifällig sein würde.

Wahle der Verammlung. Die Verammlung hat ihre Aufgabe dahin erkannt, die Art und Weise festzustellen, in welcher die konstituierende Nationalversammlung gebildet werden soll. Sie hat dabei ausdrücklich ausgesprochen, daß die Wahlverfahren über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu erwählenden konstituierenden Nationalversammlung zu überlassen sei.

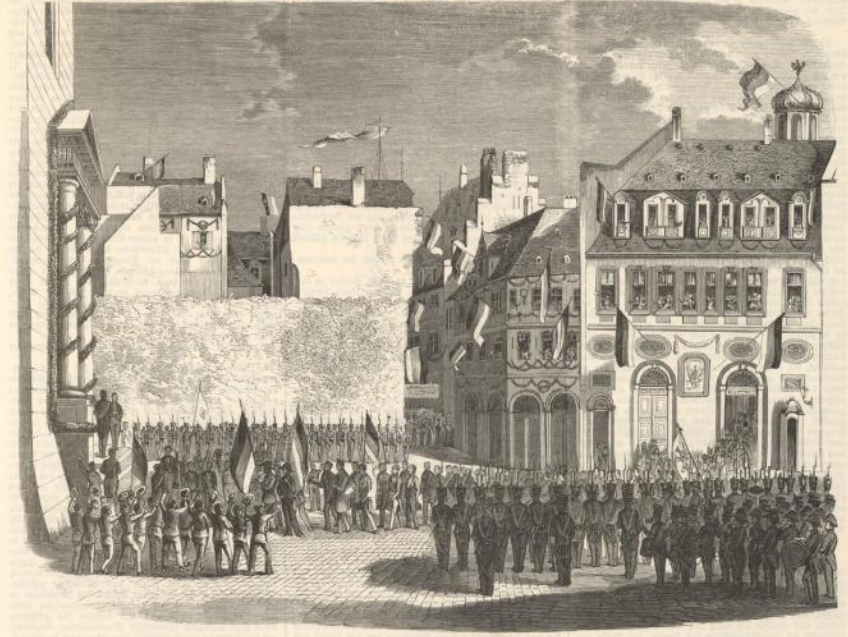
Zur Wahlverfahren. Wahlverfahren, staatlich und national

durch einen Wahlsatz, durch Bevollmächtigung einer Beilägen, durch eine Wahl nach bestimmten Graden. Jeder wechselläufige, ständliche Staatsangehörige ist wahlberechtigt und wählbar. Der zu Wählende braucht nicht dem Staat angehören, welchen er bei der Verammlung vertreten soll. Die politischen Pflichten: die nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder annehmen, sind wahlbe- rechtigt und wählbar. In allen übrigen Beziehungen ist es jedem einzelnen deutschen Staat überlassen, auf welche Weise er die Wahlen zu ertönen anzuweisen (indem) die Ver- sammlung jedoch die direkte Wahl im Prinzip für die vorzuziehen.

Der der konstituierenden Nationalversammlung. Die konstituierende Nationalversammlung hält ihre Sitzungen in Frankfurt am Main.

Art des Zusammentritts. Das Wahlsystem ist von den einzelnen deutschen Staaten in der Art anzuwenden, daß die Nationalversammlung am 1. Mai dieses Jahres ihre erste Sitzung halten kann.

Präsidenten Ausschuß der Verammlung. Die gegenwärtige Verammlung wählt einen dreimännigen Ausschuß von fünfzig Mitgliedern, der bis zum Zusammentritt der



Behärdet Aufzug zur Eröffnung der Wahlversammlung in der Paulstraße zu Frankfurt a. M. am 30. März.

mate bestehen in sich: die Aufregung der Parteien und die Unruhe der Bürger und Erwartung, welche die Stim- mung unse- rer Tage bezeichnen. In ihrer bunten Zusammen- setzung aus Männern, die sich meist fremd waren und zum ersten Mal keine parlamentarische Erfahrung mitbrachten, kann es nur Wunder nehmen, daß sie in vier Tagen hat zu solchen Ergebnissen kommen können, um so mehr als sich neben dem natürlichen Zwiespalt der Wünsche und der Repu- blikanismus einseitige, der kein Mittel (konnte), um seiner An- sicht Geltung zu verschaffen. Die Worte, womit der Präsident Dr. Wittermann in der St. Paulische die Verammlung be- reit hier vertritt ohne förmliche Vollmacht des Volkes, aber wie bringen mit die förmliche Verbe zum Volk. Wir haben einen solchen Mann: keine es nur darauf an, einen neuen Wahlen in das alte Gebäude einzufügen, so würden wir diese Zeit schwerlich erreichen. Unter Ziel ist aber größtes nicht mit solchen Worten gilt es in diesen Stunde zu wirken, es gilt zu handeln. Wir müssen hier persönliche Verliebe und Meinung dem Gemeinamen zum Opfer bringen, die Liebe des Vaterland, die Einsicht verheißt und; ganz sind manche unse- rer Seite nicht je zahlreich vertreten, aber

mit dessen ununterbrochen verbunden, ist unverzüglich in den deutschen Bund aufnehmen und in der konstituierenden Ver- sammlung gleich jedem andern deutschen Bundesstaat durch freigeordnete Abgeordnete zu vertreten. Ob- und Wohlvertrauen. Die Verammlung erklärt die Abtheilung Polens für ein schmerz- volles Unrecht. Sie erkennt die heilige Pflicht des deutschen Volkes zur Wiederherstellung Polens mitanzuerkennen. Sie spricht dabei den Wunsch aus, daß die deutschen Regierungen den in ihr Vaterland rückkehrenden Polen freien Durchgang ohne Hindernis und, so weit es möglich, Unterthänigkeit gewähren mögen.

Satz der Wahlverfahren in der deutschen konstituierenden Verammlung. Auf je 50,000 Seelen wird ein Vertreter zur deutschen konstituierenden Verammlung gewählt. Ein Staat mit weniger als 50,000 Seelen wählt einen Depu- tirten. Bei Berechnung der Seelenzahl ist die letzte Zehntausendstel maßgebend.

Wahlart der Abgeordneten zur deutschen konstituierenden Verammlung. In Betreff der Wahlart gelten für jedes der deutschen Länder folgende Bestimmungen. Die Wahlbe- rechtigung und Wählbarkeit darf nicht beschränkt werden

konstituierenden Verammlung in Frankfurt am Main ver- weilt. Der Ausschuß wird aus den Mitgliedern der Ver- sammlung in der Art gewählt, daß jeder Wahlzettel fünfzig Personen bezeichnet, in Betreff deren die Verammlung ver- ordnet, daß jeder Wählende alle Theile des Materialabends in dem Ausschuß vertreten lassen möge. Dieser fünftägige Ausschuß ist beauftragt: die Bundesversammlung einzuladen mit ihm bis zum Zusammentritt der konstituierenden Ver- sammlung in Berathung zu treten; er ist beauftragt: die Bundesversammlung bei Abhaltung der Interessen der Na- tion und bei der Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis zum Zusammentritt der konstituierenden Verammlung (schon) zu beraten und die nöthigen Anträge an die Bundesversammlung zu bringen; er ist beauftragt: bei ein- tretender Gefahr des Vaterland die gegenwärtige Ver- sammlung sofort wieder einzuberufen. Der Ausschuß wird bei den Regierungen dahin wirken, daß die allgemeine Volks- versammlung in allen deutschen Ländern förmlich ins Leben gerufen werde. Der Ausschuß hat ferner zu sorgen, daß ihm sechs Männer aus Deutch als weitere Ausschüsse- glieder beitreten. Die Verhandlungen des Ausschusses mit der Bundesversammlung sind durch die Presse zu veröffent-

# Festzug zur Eröffnung der Versammlung des Vorparlaments in der Paulskirche am 30. März 1848

---

Abbildung aus der Illustrierten Zeitung vom 29. April 1848

## Informationen

Frankfurt am Main, Paulskirche (Darstellung)  
29.04.1848 (Datierung)

---

Holzschnitt  
Historie, profan  
Holzschnitt auf Papier  
Blattmaß: 37 x 25,5 cm

---

Historisches Museum Frankfurt  
Inv. C03759

---